



## Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände



**Das Betreten des Betriebsgeländes ohne Anmeldung im Büro ist nicht gestattet.**

Auf dem Betriebsgelände ist den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Minderjährigen ist untersagt. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Personen im Fahrzeug verbleiben bzw. das Betriebsgelände nicht ohne Aufsicht betreten.

**Anlieferer / Abholer...**

...Das Fahrzeug darf nur zum Be- und Entladen verlassen werden, es ist Ihnen nicht gestattet auf dem Betriebsgelände umherzulaufen.

...haben darauf zu achten, beim Verladen nicht in den Gefahrenbereich zu treten.

...haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung zum Schutz gegen Umfallen, Verrutschen, Heraus- und Herunterfallen, Beschädigung etc. gesichert ist bzw. wird, das Verzurren ist dabei nach dem neuesten Stand der Technik (derzeit VDI-Richtlinie 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) durch den Fahrzeugführer auszuführen; die Ladungssicherungshilfsmittel sind im stets einwandfreien Zustand vorzuhalten und zu stellen;

**Bei Nichteinhaltung kann die Verladung eingestellt und ein Hofverbot ausgesprochen werden!**

Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.

Das Tragen von Warmweste und Sicherheitsschuhen ist Pflicht.

Feuer und das Rauchen im gesamten Bereich des Betriebes ist strengstens verboten.

Der Aufenthalt ist nur in dem für die Tätigkeit notwendigen Bereich gestattet.

Das Bedienen und Benutzen von Maschinen, technischen Anlagen sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie Fahrzeugen, Gabelstaplern etc. ist verboten.

Arbeitsunfälle, technische Schäden, Sachbeschädigungen sind sofort beim Betriebspersonal im Büro zu melden.

## Verhaltensregeln für das Befahren des Betriebsgeländes



Die Einfahrt auf das Betriebsgelände ist nur nach Aufforderung gestattet.



Auf dem gesamten Firmengelände gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. In der Nähe von Büroräumen, Hallen und Lager- / sowie Verladeplätzen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.



Beim Befahren sind zur Firma gehörende Fahrzeuge, wie Lkw, Transporter, Bagger, Radlader, Gabelstapler etc. zu beachten. Der betriebseigene Verkehr hat stets Vorfahrt.



Im Übrigen gilt grundsätzlich die StVO.

**Achten Sie unbedingt auf unsere Betriebsverkehrsordnung, Fremdfirmenordnung & unserem Alarm- & Notfallplan.**

**ROBETA HOLZ OHG**  
*Röckel, Benzhin, Tabbert*  
Büro  
Stollg., Schönberg 1A  
17298 Milmersdorf · Tel. 039898 / 709-0  
09.07.17 Fax 039898 / 709-20

### Die Geschäftsleitung

Büro: 17298 Milmersdorf  
Stollg. Schönberg 1A  
D-17298 Milmersdorf

Telefon: +49 (0) 39898 709-0  
Telefax: +49 (0) 39898 709-20  
E-Mail: robeta@robeta.de

Geschäftsführung: Edgar Rodde  
Erwin Benzhin  
Tabea Tabbert

Antragsteller: Holzgruppe HSA 1107 OHG  
Steuernummer: 062/171/01233  
VSt-ID-Nummer: DE 135206530

Sparkasse Uckermark  
EGG 100 79 1705 NIMM 3504 1000 70  
BIC: WELA3333-0000

Commerzbank AG  
EGG 100 79 1705 NIMM 3504 1000 70  
BIC: COMCAD33HAN

Eggwärschbank  
EGG 100 79 1705 NIMM 3504 1000 70  
BIC: EGGW3333-0000

Schwäbisch  
EGG 100 79 1705 NIMM 3504 1000 70  
BIC: SWBK3333-0000